

**Germany-Bochum: Computer-related services**  
**OJ S 227/2023 24/11/2023**  
**Contract award notice**  
**Services**

**Legal Basis:**

Directive 2014/24/EU

---

**Section I: Contracting authority**

**I.1. Name and addresses**

Official name: VIACTIV Krankenkasse  
Postal address: Universitätsstraße 43  
Town: Bochum  
NUTS code: DEA51 Bochum, Kreisfreie Stadt  
Postal code: 44789  
Country: Germany  
E-mail: [alexandra.losch@hlp-rae.de](mailto:alexandra.losch@hlp-rae.de)  
Telephone: +49 5112629380  
**Internet address(es):**  
Main address: <https://www.viactiv.de/>

**I.4. Type of the contracting authority**

Other type: Gesetzliche Krankenkasse

**I.5. Main activity**

Health

---

**Section II: Object**

**II.1. Scope of the procurement**

**II.1.1. Title**

Änderung des bestehenden Rahmenvertrages durch Erweiterung der Leistungen zum Lizenzmanagement

**II.1.2. Main CPV code**

72500000 Computer-related services

**II.1.3. Type of contract**

Services

**II.1.4. Short description**

Lizenzmanagement

**II.1.6. Information about lots**

This contract is divided into lots: no

**II.1.7. Total value of the procurement**

Value excluding VAT: 240 000,00 EUR

**II.2. Description**

### **II.2.3. Place of performance**

NUTS code: DEA51 Bochum, Kreisfreie Stadt

### **II.2.4. Description of the procurement**

Die VIACTIV Krankenkasse hat mit der Auftragsbekanntmachung Nr. [2023/S 033-097342](#) eine cloudbasierte Telekommunikations-Infrastruktur europaweit ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung ist die Bereitstellung und Pflege von Lizenzen. Die Übernahme der Leistungen des Lizenzmanagements war vier Monate nach Zuschlagserteilung geplant. Der Auftragnehmer Bucher & Suter AG prüfte nach Zuschlag die vorhandenen Lizenzen und stellte eine unzureichende IST-Situation fest. Zur Sicherstellung einer hinreichenden Lizenzierung nahm der Auftragnehmer Kontakt zum Lizenzgeber CISCO auf und erarbeitete eine Lösung. Die Umsetzung der Lösung erforderte einen Erwerb und die Umwandlung vorhandener Lizenzen.

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer mit der Umsetzung des Lösungskonzeptes und der Übernahme der Pflege und Wartung mit Wirkung zum 1. November 2023 zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist bereit zur Änderung des bestehenden Rahmenvertrags. Die Einzelpreise sind dem ausgeschriebenem Rahmenvertrag entnommen. Somit entsteht aus der Übernahme der Leistungen des Lizenzmanagements zum 1. November 2023 statt zum 1. Februar 2023 ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von rund 240.000,00 EURO netto. Die benötigten zusätzlichen Leistungen dürfen gem. § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB ohne erneute Ausschreibung an den Auftragnehmer des Rahmenvertrages beauftragt werden. Die Beauftragung der zusätzlichen Leistung wird gem. § 132 Abs. 5 GWB europaweit bekannt gemacht.

Die benötigten Leistungen wurden bisher durch das Unternehmen NTT Germany AG & KG erbracht. Der Auftraggeber vertraute aufgrund des bestehenden Vertrags darauf, über hinreichende Lizenzrechte zu verfügen. Die Bestandsanalyse durch die Bucher & Suter AG ergab für den Auftraggeber nicht vorhersehbar akuten Handlungsbedarf. Die Übernahme des Lizenzmanagements mit sofortiger Wirkung kann nur durch den beauftragten Dienstleister, den aufgrund des Ausschreibungsergebnisses das Lizenzmanagement übernehmen wird, erfolgen. Eine Ausschreibung oder die Abfrage der benötigten Leistungen bei mehreren Auftragnehmern scheidet aufgrund der hohen Dringlichkeit aus, da ansonsten erhebliche Risiken von Nutzungsrechtsverletzungen mit den daraus resultierenden Vergütungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

Aufgrund der Erfordernisse im Rahmen des Lizenzmanagements wird der Zeitpunkt des Abrufes auf den 1. November 2023 vorverlegt. Daraus resultiert ein monatlicher zusätzlicher Kostenaufwand i. H. v. 59.486,90 €. Dieser Aufwand entsteht für den Zeitraum bis zum 1. Februar 2024. Die Auftragserteilung war nur den bestehenden Bestandsdienstleistern möglich, da diese die Gesamtverantwortung für das Gesamtprojekt übernimmt.

### **II.2.5. Award criteria**

Price

### **II.2.11. Information about options**

Options: no

### **II.2.13. Information about European Union funds**

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:  
no

### **II.2.14. Additional information**

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder
  2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz

## Section IV: Procedure

---

### IV.1. Description

#### IV.1.1. Type of procedure

Award of a contract without prior publication of a call for competition in the Official Journal of the European Union in the cases listed below

- Additional deliveries by the original supplier ordered under the strict conditions stated in the directive

Explanation:

Die gesetzliche Regelung des § 132 GWB sieht folgende Regelung vor:

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

1. (...)

2.

zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers

a)

aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und

b)

mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,

3.

die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder

(5) Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

#### 2. Ergebnis und Begründung

Die benötigten zusätzlichen Leistungen dürfen gem. § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB ohne erneute Ausschreibung an den Auftragnehmer des Rahmenvertrages beauftragt werden. Die Beauftragung der zusätzlichen Leistung wird gem. § 132 Abs. 5 GWB europaweit bekannt gemacht.

Die benötigten Leistungen wurden bisher durch das Unternehmen NTT Germany AG & KG erbracht. Der Auftraggeber vertraute aufgrund des bestehenden Vertrags darauf, über hinreichende Lizenzrechte zu verfügen. Die Bestandsanalyse durch die Bucher & Suter AG ergab für den Auftraggeber nicht vorhersehbar akuten Handlungsbedarf. Die Übernahme des Lizenzmanagements mit sofortiger Wirkung kann nur durch den beauftragten Dienstleister, den aufgrund des Ausschreibungsergebnisses das Lizenzmanagement übernehmen wird, erfolgen. Eine Ausschreibung oder die Abfrage der benötigten Leistungen bei mehreren

Auftragnehmern scheidet aufgrund der hohen Dringlichkeit aus, da ansonsten erhebliche Risiken von Nutzungsrechtsverletzungen mit den daraus resultierenden Vergütungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

Aufgrund der Erfordernisse im Rahmen des Lizenzmanagements wird der Zeitpunkt des Abrufes auf den 1. November 2023 vorverlegt. Daraus resultiert ein monatlicher zusätzlicher Kostenaufwand i. H. v. 59.486,90 €. Dieser Aufwand entsteht für den Zeitraum bis zum 1. Februar 2024. Die Auftragserteilung war nur den bestehenden Bestandsdienstleistern möglich, da diese die Gesamtverantwortung für das Gesamtprojekt übernimmt.

#### **IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system**

#### **IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)**

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

#### **IV.2. Administrative information**

##### **IV.2.1. Previous publication concerning this procedure**

Notice number in the OJ S: [2023/S 033-097342](#)

##### **IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system**

##### **IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice**

### **Section V: Award of contract**

---

**Contract No:** Lizenzmanagement

**Title:**

Änderung des bestehenden Rahmenvertrages durch Erweiterung der Leistungen zum Lizenzmanagement

A contract/lot is awarded: yes

#### **V.2. Award of contract**

##### **V.2.1. Date of conclusion of the contract**

01/11/2023

##### **V.2.2. Information about tenders**

Number of tenders received: 1

Number of tenders received from SMEs: 1

Number of tenders received from tenderers from other EU Member States: 0

Number of tenders received from tenderers from non-EU Member States: 0

Number of tenders received by electronic means: 1

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

##### **V.2.3. Name and address of the contractor**

Official name: Bucher und Suter AG

Postal address: Stubenwaldallee 19

Town: Bensheim

NUTS code: DE715 Bergstraße

Postal code: 64625

Country: Germany

The contractor is an SME: yes

#### **V.2.4. Information on value of the contract/lot**

Initial estimated total value of the contract/lot: 240 000,00 EUR

Total value of the contract/lot: 237 947,00 EUR

#### **V.2.5. Information about subcontracting**

### **Section VI: Complementary information**

---

#### **VI.3. Additional information**

#### **VI.4. Procedures for review**

##### **VI.4.1. Review body**

Official name: Vergabekammer des Bundes

Postal address: Villemombler Straße 76

Town: Bonn

Postal code: 53123

Country: Germany

E-mail: [vk@bundeskartellamt.bund.de](mailto:vk@bundeskartellamt.bund.de)

##### **VI.4.3. Review procedure**

Precise information on deadline(s) for review procedures:

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

- 1.

gegen § 134 verstoßen hat oder

- 2.

den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

- 1.

der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

- 2.

der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

- 3.

der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

**VI.4.4. Service from which information about the review procedure may be obtained**

Official name: s.o. VI 4.1.

Postal address: Villemombler Straße 76

Town: Bonn

Postal code: 53123

Country: Germany

**VI.5. Date of dispatch of this notice**

21/11/2023